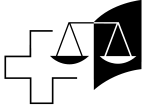


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/42_2016

Lausanne, 12. Oktober 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. September 2016 (2C_916/2014, 2C_917/2014)

Bussen mit Strafcharakter für juristische Personen steuerlich nicht abzugsfähig

Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein Abzug kann nur vorgenommen werden, soweit mit der verhängten Sanktion beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde des Kantonalen Steueramts Zürich gut.

Die Europäische Kommission hatte einer schweizerischen Aktiengesellschaft 2009 wegen administrativen Tätigkeiten im Umfeld von Kartellabsprachen eine Busse von 348'000 Euro auferlegt. Das Unternehmen bildete in der Folge entsprechende Rückstellungen in der Höhe von rund 460'000 Franken. Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich entschied 2013, die Rückstellungen zum steuerlichen Abzug vom Reingewinn und vom steuerbaren Eigenkapital zuzulassen, was vom kantonalen Verwaltungsgericht bestätigt wurde.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde des Kantonalen Steueramts Zürich gut. Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter, die juristischen Personen (Aktiengesellschaften und andere Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen) aus eigener Verantwortung auferlegt wurden, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dass Bussen keinen geschäftsmässig begründeten und

entsprechend abzugsfähigen Aufwand darstellen, ergibt sich zunächst aus einer Auslegung des Gesetzes: Falls Bussen von juristischen Personen steuerlich abgezogen werden dürften, hätte dies zur Konsequenz, dass ein Teil der dem Unternehmen auferlegten Busse mittelbar vom Gemeinwesen übernommen würde. Die beabsichtigte strafende Wirkung der Sanktion würde damit unterlaufen. Unter dem Aspekt der Einheit der Rechtsordnung ist eine solche Beeinflussung des Strafrechts durch das Steuerrecht unerwünscht. Zu berücksichtigen ist weiter, dass gemäss geltendem Recht auch steuerliche Abzüge für Bestechungszahlungen nicht zulässig sind und die Bestechung selber strafbar ist. Es wäre paradox, wenn bezahlte Bestechungsgelder steuerlich nicht abgezogen werden könnten, die für die begangene Bestechung gegen die Gesellschaft verhängte Busse dagegen schon. Das Bundesgericht hat im Weiteren bereits früher entschieden, dass natürliche Personen, die selbständig erwerbstätig sind, Bussen bei den Steuern nicht als geschäftsmässig begründeten Abzug geltend machen können. Es rechtfertigt sich nicht, juristische Personen diesbezüglich gegenüber natürlichen Personen zu privilegieren. Schliesslich ist die grundsätzliche Nichtabsetzbarkeit von Bussen und anderen finanziellen Sanktionen mit Strafcharakter auch mit dem in der Bundesverfassung (BV) garantierten Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 127 Absatz 2 BV) vereinbar.

Als geschäftsmässig begründeter und damit abzugsfähiger Aufwand gelten dagegen Bussen oder Sanktionen, soweit damit beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird. Mit einer Sanktion dieser Art ist im Umfang der Gewinnabschöpfung kein Strafzweck verbunden, sondern bloss die Korrektur eines rechtswidrigen Zustandes. Im konkreten Fall wird die Sache zu neuer Prüfung an das Zürcher Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Es wird dabei ergänzend zu prüfen haben, ob die von der Europäischen Kommission verhängte Busse gegebenenfalls einen über den Strafcharakter hinausgehenden Gewinnabschöpfungsanteil enthält. Nur dieser wäre steuerlich abzugsfähig. Den entsprechenden Nachweis müsste die betroffene Gesellschaft erbringen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 12. Oktober 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_916/2014 ins Suchfeld ein.